



Satzung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Förderkreis Westfälisches Freilichtmuseum Hagen e.V.“ Der Sitz des Vereins ist Hagen.

§ 2 Zweck

Der Zweck des Vereins besteht in der Werbung für das LWL-Freilichtmuseum Hagen und in der Unterstützung bei dessen Auf- und Ausbau. Der Verein will zu den Bemühungen des Trägers vielseitige Beiträge leisten, die sowohl Planungs- und Arbeitshilfen, Sach- und Geldspenden als auch Forschungen, Veröffentlichungen und ähnliche Leistungen sein können.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt ausschließlich und unmittelbar einen gemeinnützigen Zweck im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Zweckbestimmung des Vereins darf ohne die Zustimmung des Finanzamts nicht geändert werden.

§ 3 Mittel

Die finanziellen Mittel zur Erfüllung des Vereinszwecks sollen insbesondere durch wiederkehrende Zuwendungen der Mitglieder des Vereins wie auch durch Stiftungen, letztwillige Verfügungen oder auf andere Weise aufgebracht werden. Diese Mittel dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, auch nicht bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche Personen sowie juristische Personen privaten oder öffentlichen Rechts sein.

Die Art des jährlich zu zahlenden Mitgliedsbeitrages der Vereinsmitglieder wird „in Geld“ festgelegt. Die Höhe bleibt einem Beschluss der Mitgliederversammlung vorbehalten und ist nach Bedarf festzulegen.

Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung einer schriftlichen Beitrittserklärung durch die Geschäftsführung und erlischt durch Abmeldung, die der Geschäftsführung spätestens drei Monate vor dem Ende des Geschäftsjahres zugegangen sein muss. Die Mitgliedschaft erlischt auch durch Tod des Mitgliedes, beziehungsweise durch dessen Löschung im Handels-oder Genossenschaftsregister.

§ 5 Organe

Die Organe des Vereins sind:
die Mitgliederversammlung
der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Sitzung der Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Der Vorsitzende des Vorstandes bestimmt den Termin. Die Einladung hat 14 Tage vorher durch schriftliche Mitteilung an die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Eine außerordentliche Sitzung der Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn ein Drittel der bei Beginn des laufenden Geschäftsjahres vorhandenen Mitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstandes dies beantragt. In den Sitzungen der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Beschlüsse werden, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt; bei Wahlen entscheidet das Los. Juristische Personen können sich durch einen Beauftragten vertreten lassen. Die Mitgliederversammlung kann Ehrenmitglieder ernennen. Das Ehrenmitglied behält alle Rechte und Pflichten eines Mitgliedes; § 4 Abs. 2 findet keine Anwendung. Über jede Sitzung der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, in der insbesondere die Beschlüsse sowie die Wahlergebnis-

se enthalten sind. Diese Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Versammlung zu unterzeichnen.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. Dem 1. Vorsitzenden, dessen zwei Stellvertretern, dem Schatzmeister und dem Schriftführer. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes vertreten.

Der Gesamtvorstand besteht aus bis zu 13 Mitgliedern. Somit gehören dem erweiterten Vorstand außerhalb des § 26 BGB bis zu 8 weitere Vorstandsmitglieder (Beisitzer) an, die jeweils durch die Mitgliederversammlung gewählt werden. Sämtliche der Vorgenannten sind im Vorstand stimmberechtigt.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahr gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins oder Repräsentanten von Mitgliedern des Vereines werden. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

Der Vorstand hat den Verein nach Maßgabe der Satzung und der Richtlinien des Kuratoriums zu führen. Es ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand regelt seine Geschäftsordnung selbst. Über eine Sitzung des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen, in welcher der wesentliche Verlauf und der Wortlaut der gefassten Beschlüsse enthalten sein müssen; sie ist vom Vorsitzenden zu unterschreiben. Ein Beauftragter des Trägers sowie der jeweilige Leiter des LWL-Freilichtmuseums Hagen und der Geschäftsführer nach § 9 dieser Satzung sind berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes teilzunehmen.

§ 8 entfällt

§ 9 Geschäftsführung

Der Vorstand bestellt für die Abwicklung der laufenden Verwaltungsgeschäfte einen Geschäftsführer. Der Sitz der Geschäftsführung ist Hagen.

§ 10 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember, das erste Geschäftsjahr vom Tage der Gründung bis zum 31. Dezember 1961.

§ 11 Satzung und Auflösung

Beschlüsse über eine Änderung der Satzung oder eine Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der in der Sitzung der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen. Bei der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen dem jeweiligen Träger des LWL-Freilichtmuseums Hagen unter der Auflage zu, dieses ausschließlich zu dem in § 2 genannten Zweck sinngemäß zu verwenden. Verlangt das Registergericht Änderungen der Satzung formeller Art, so ist der Vorstand ermächtigt, diese durchzuführen.

Die Satzung wurde am 13. April 1961 errichtet und zuletzt durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 8. Juni 2016 geändert.